



Volkswirtschaftsdirektion
des Kantons Zürich

Verkehr Infrastruktur Strasse
PLANVERWALTUNG

PBG

Volketswil

0199-0011

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 18. November 1965**

4283. Baulinien. Am 21. September 1965 ersuchte der Gemeinderat Volketswil um Genehmigung seines Beschlusses vom 1. März 1965 betreffend Festsetzung von Baulinien an den Quartierstrassen im Gebiet Huzlen. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 6. September 1965 sind gegen den am 5. März 1965 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse mehr anhängig.

Die Vorlage, die für das ganze Gebiet Huzlen ausgearbeitet wurde, umfasst folgende Baulinien:

1. An der projektierten Quartierstrasse A, von der Eichholzstrasse I. Kl. Nr. 6 bis zur Brugglenstrasse III. Kl., mit einem Baulinienabstand von 20 Metern.

2. An der projektierten Quartierstrasse B, von der projektierten Quartierstrasse A bis zur Liegenschaft Robert Brauch mit Einmündung in die projektierte Quartierstrasse C, mit einem Baulinienabstand von 20 Metern.

3. An der projektierten Quartierstrasse C, von der Eichholzstrasse I. Kl. Nr. 6 beziehungsweise von der projektierten Quartierstrasse B bis zur Brugglenstrasse III. Kl., mit einem Baulinienabstand von 18 beziehungsweise 20 Metern.

4. An der projektierten Quartierstrasse D, von der Eichholzstrasse I. Kl. Nr. 6 bis zur projektierten Quartierstrasse B, mit einem Baulinienabstand von 24 Metern.

5. An der projektierten Quartierstrasse E, von der Eichholzstrasse I. Kl. Nr. 6 bis zur projektierten Quartierstrasse A, mit einem Baulinienabstand von 20 Metern.

6. An der projektierten Quartierstrasse F, von und bis zur Brugglenstrasse III. Kl., mit einem Baulinienabstand von 18 Metern.

7. Am bestehenden Höhenweg, von der projektierten Quartierstrasse E bis zur projektierten Quartierstrasse F, mit einem Baulinienabstand von 20, 23 beziehungsweise 33 Metern.

8. An der Brugglenstrasse III. Kl., von der Hauptverkehrsstrasse 0, I. Kl. Nr. 2 bis zur nördlichen Einmündung der Quartierstrasse F, mit einem Baulinienabstand von 24 beziehungsweise 22 Metern.

Die Baulinienabstände liegen an der unteren Grenze der für Strassen dieser Bedeutung notwendigen Masse. Da es sich um eine Landhauszone handelt, können sie jedoch noch hingenommen werden. An der Hauptverkehrsstrasse 0, I. Kl. Nr. 2, schliessen die vorgelegten Baulinien an die genehmigte Baulinie an. Die violett angelegte Baubegrenzungslinie an der Eichholzstrasse I. Kl. Nr. 6 bildet nicht Gegenstand dieser Vorlage.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Volketswil vom 1. März 1965 betreffend Festsetzung von Baulinien im Gebiet Huzlen, nämlich an den Quartierstrassen A, B, C, D, E und F,

am bestehenden Höhenweg und an der Brugglenstrasse III. Kl.,
wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Volketswil wird eingeladen, die vor-
stehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Volketswil unter
Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsver-
merk, den Bezirksrat Uster sowie an die Direktion der öf-
fentlichen Bauten.

Zürich, den 18. November 1965.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatschreiber:

i. V.

Dr. H. Ragguiller